

Angaben gemäß Aktiengesetz

1. Allgemeines

Die VGH Versicherungen (kurz: VGH) haben aufgrund der langfristig höheren Ertragschancen einen Teil des verwalteten Vermögens am Aktienmarkt investiert. Bei der Anlage in Aktien unterscheidet man hierbei zwischen dem Direktbestand und dem indirekten Bestand. Im Direktbestand werden Aktieninvestments direkt von der VGH getätigt. Im indirekten Bestand werden Aktienbestände über Spezial- und Publikumsfonds (inkl. ETFs) verwaltet. Diese Bestände werden von der DEKA-Gruppe (Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main; Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main; Deka International S.A., Luxemburg) nachfolgend als „Deka“ beschrieben, verwaltet.

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II), welches am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, legt Vermögensverwaltern, institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern Transparenz und Offenlegungspflichten hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in börsennotierten Aktiengesellschaften auf.

Die Regelungen in § 134b und c AktG betreffen – auch wenn sie Bestandteil des Aktiengesetzes sind – nicht nur Aktiengesellschaften. Vielmehr erstreckt sich der Anwendungsbereich unabhängig von der eigenen Rechtsform auf alle institutionellen Investoren, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater soweit sie in börsennotierte Aktien investieren bzw. diese verwalten. Hierunter fallen demnach auch Versicherungsunternehmen soweit:

- Sich ihre Tätigkeit auf Lebensversicherungsverpflichtungen oder betriebliche Altersversorgung bezieht,
- Sie ihren Zulassungsort in Deutschland haben,
- Direkt oder indirekt in Aktien an einem geregelten Markt investiert sind.

Innerhalb der VGH betreffen die Neuregelungen des § 134b und c AktG die Provinzial Lebensversicherung Hannover, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die **Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt** und die Provinzial Pensionskasse Hannover AG

2. Angaben zur Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gemäß § 134b AktG

§ 134 b Abs. 1 AktG verpflichtet institutionelle Investoren, darunter unter anderem Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge dazu, eine Politik zu veröffentlichen, in der die Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschrieben ist. Bei den VGH Versicherungen betrifft das die Provinzial Lebensversicherung Hannover, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die **Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt** und die Provinzial Pensionskasse Hannover AG.

Aktieninvestitionen im Anwendungsbereich der Regelung werden von den oben genannten Gesellschaften nur indirekt über entsprechende Spezial-Investmentvermögen getätigt. Im Direktbestand halten die Gesellschaften keine auf einem geregelten Markt gehandelten Aktien, weshalb im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 134 b Abs. 4 AktG darauf verzichtet wird, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der indirekten Anlage in Aktien im Anwendungsbereich der Regelung, die mittelbar über Spezialfonds gehalten werden, erfolgt die Ausübung der Mitwirkungspolitik über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche diese Spezialfonds aufgelegt hat und verwaltet. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen auf der Internetseite der Deka verwiesen:

[Corporate Governance \(deka.de\)](http://deka.de)

Vor dem geschilderten Hintergrund entfallen die Berichte nach § 134 b Abs. 2 AktG über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik sowie gemäß § 134 b Abs. 3 AktG über das Abstimmverhalten.

Investitionen in Publikumsfonds und ETF's werden sowohl zur Eigenanlage als auch im Rahmen von fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers sowie zur diesbezüglichen Bevorratung genutzt bzw. gehalten. Mit diesen Anlageformen geht auch eine vollständige Übertragung von Mitwirkungs- und Stimmrechten an den jeweiligen Fondsanbieter bzw. Vermögensverwalter einher. Daher wird für die Informationen gemäß § 134b Abs. 1-4 AktG auf die Internetseiten der jeweiligen Vermögensverwalter verwiesen.

Zu beachten sind auch die veröffentlichten Fondsinformationen und insbesondere die entsprechenden Verkaufsprospekte. Darüber hinaus erfolgen seitens der Provinzial Lebensversicherung Hannover, der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, der **Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt** und der Provinzial Pensionskasse Hannover AG keine eigenen Aktivitäten in Bezug auf Mitwirkung und Abstimmungen in bzw. bei den Portfoliogesellschaften.

- Deko:
 - [Corporate Governance \(deko.de\)](https://deko.de)
- J.P.Morgan Asset Management (Europe) S.à r.l.
 - [Investment stewardship | J.P. Morgan Asset Management \(jpmorgan.com\)](https://jpmorgan.com)
- Franklin Templeton International Services S.à r.l.
 - [Nachhaltiges Investieren und Stewardship | Franklin Templeton](https://franklintempleton.com)
- Swisscanto Asset Management International S.A., Luxembourg
 - [So nehmen wir unsere Verantwortung als aktive Anlegerin wahr \(swisscanto.com\)](https://swisscanto.com)
- Comgest S.A.
 - [Investment Stewardship | Comgest](https://comgest.com)
- BlackRock Asset Management Ireland Limited
 - [Investment Stewardship | BlackRock](https://blackrock.com)
- Vanguard Asset Management, Limited
 - [Investment stewardship and corporate governance | Vanguard](https://vanguard.com)
- State Street Global Advisors Europe Limited
 - [Asset Stewardship \(ssga.com\)](https://ssga.com)
- F&C Investment Trust PLC
 - <https://www.fandc.com/>
- Pershing Square Holdings, Ltd.
 - <https://pershingsquareholdings.com/corporate/>

3. 1. Angaben zur Anlagestrategie und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern gemäß § 134c AktG

3.1. Anlagestrategie

Die Spezialfonds werden von der Deka verwaltet. Die Deka ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalterin. Die Deka übernimmt für die die Provinzial Lebensversicherung Hannover, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die **Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt** und die Provinzial Pensionskasse Hannover AG die Offenlegung eines Teils ihrer Anlagestrategie sowie Angaben zu den Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter nach § 134 c Abs. 1 und 2 AktG. Für nähere Informationen dazu sei hier auf die Offenlegung der Deka verwiesen.

<https://www.deka.de/privatkunden/ueber-uns/deka-investment-im-profil>

Die gesetzlichen Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz bilden die prinzipienorientierten Rahmenbedingungen für die Kapitalanlage. Gemäß § 124 Abs. 1 VAG ist die VGH verpflichtet, ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („Prudent Person Principle“ - PPP) anzulegen.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG sind ausschließlich Vermögenswerte und Instrumente zulässig, deren Risiken hinreichend identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert, kontrolliert und in die Berichterstattung sowie die Solvabilitätsbeurteilung einbezogen werden können. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 VAG sind sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität im Gesamtportfolio sichergestellt werden.

Ausgangspunkt der Anlagentätigkeit ist die Kapitalanlagestrategie. Die Kapitalanlagestrategie konkretisiert dabei die Festlegungen in der Geschäfts- und Risikostrategie. Wesentliche Steuerungsgrößen sind dabei die Zielallokation von Basis- und Ertragsportfolio sowie die Festlegung einer Zielduration für den Gesamtbestand.

Im Rahmen des Basisportfolios wird basierend auf einer Marktwertanalyse der versicherungstechnischen Verpflichtungen ein aktivseitiges Portfolio abgeleitet, welches im Hinblick auf Fristigkeit und Sensitivität für bestimmte Kapitalmarktszenarien die passivseitigen Verpflichtungen bestmöglich berücksichtigt. Über das Ertragsportfolio sollen durch aktive Risikonahme, d. h. Risiken, die über das Basisportfolio hinausgehen, die am Markt mittelfristig vergüteten Prämien vereinnahmt werden. Ausgangspunkt für das Ertragsportfolio bilden dabei immer die im Rahmen des Basisportfolios abgeleiteten Sensitivitäten der Passivseite. Das Ertragsportfolio ist somit im Sinne einer strategischen Asset Allocation (SAA) zu verstehen und beschreibt die optimale Aufteilung des verwalteten Vermögens auf die Anlagemöglichkeiten des Kapitalmarktes - und damit auch auf die Aktieninvestments - unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen und der Portfolioverpflichtungen.

3.2. Fondsgebundene Lebensversicherungen auf Risiko des Versicherungsnehmers

Die Provinzial Lebensversicherung Hannover, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und die **Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt** ("Anleger") erwerben auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer im Rahmen der Fondsgebundenen Lebensversicherung ("FLV") verschiedene Fonds. Über diese FLV-Fonds ist der Anleger indirekt an Aktiengesellschaften beteiligt, die an einem geregelten Markt gelistet sind ("Portfoliogesellschaften").

Die FLV-Fonds werden von verschiedenen regulierten deutschen und europäischen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet ("Vermögensverwalter"), die wiederum selbst den Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG bzw. den Offenlegungspflichten nach den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen der zweiten Aktionärsrechterichtlinie unterliegen.

Der Anleger selbst nimmt weder auf die FLV-Fonds, noch auf die Portfoliogesellschaften unmittelbaren Einfluss und ist hierzu auch nicht berechtigt. Der Anleger erteilt an die Vermögensverwalter keinerlei Weisungen oder Empfehlungen im Hinblick auf deren Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften oder deren Abstimmungsverhalten. Diesbezüglich findet auch keine Abstimmung zwischen dem Anleger und den Vermögensverwaltern statt.

Für nähere Informationen zur Mitwirkungspolitik der Vermögensverwalter in den Portfoliogesellschaften sowie deren Ausübung von Aktionärsrechten sei hier auf die Offenlegung der jeweiligen Vermögensverwalter der einzelnen FLV-Fonds verwiesen.

Stand der Veröffentlichung: 02. Januar 2025